

Fachdienst Zuwanderung - Ausländerbehörde -

Kontakt	Informationsbüro
Adresse	Elberfelder Straße 36
Raum	006
Telefon	(0 21 91) 16-38 23
Telefax	(0 21 91) 16-32 32
E-Mail	Auslaenderamt@remscheid.de
Zeichen	3.33.1.1 (bitte stets angeben)

Datum Stand: April 2021

Aktuelle Information Ihrer Ausländerbehörde

Die Gültigkeit meines Passes und/oder meiner Aufenthaltserlaubnis ist abgelaufen oder läuft demnächst ab – Was ist jetzt tun?

1. Ich halte mich im Inland auf und habe

a) einen befristeten Aufenthaltstitel

- bitte stellen Sie rechtzeitig (= vor Ablauf des Aufenthaltstitels) einen Verlängerungsantrag bei der Ausländerbehörde **per Mail an auslaenderamt@remscheid.de** oder telefonisch unter Tel. Nr. 02191 / 16 – 00 (Servicecenter).
- Ihnen wird zeitnah eine Fiktionsbescheinigung postalisch übersandt.
- wenn erforderlich und notwendig wird Ihnen zusätzlich ein Termin zur Vorsprache mitgeteilt, an dem Ihre biometrischen Daten (Fingerabdrücke, biometrisches Lichtbild) hier bei der Ausländerbehörde aufgenommen werden.
- sobald ein neuer gültiger Reisepass vorliegt und die gesetzlichen Voraussetzungen für die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis erfüllt sind, wird der Aufenthaltstitel verlängert.
- liegt der neue elektronische Aufenthaltstitel (eAT) zur Abholung bereit, wird Ihnen von der Ausländerbehörde ein Termin zur Abholung mitgeteilt.
- **WICHTIG! Auch wenn Ihr Reisepass sowie Ihr Aufenthaltstitel abgelaufen ist, ist Ihr Aufenthalt in Kombination der abgelaufenen Dokumente sowie mit der gültigen Fiktionsbescheinigung bis zum Erhalt des neuen Aufenthaltstitels rechtmäßig und damit ausreichend.**
- **Reisen ins Ausland** sind nur mit gültigem Reisepass und gültiger Aufenthaltserlaubnis möglich.
 - bei Flugreisen genügt der gültige Reisepass sowie eine gültige Fiktionsbescheinigung in Verbindung mit dem abgelaufenen Aufenthaltstitel.
 - bei Reisen auf dem Landweg, sollte eine gültige Aufenthaltserlaubnis (*und nicht nur eine Fiktionsbescheinigung*) vorliegen. Nur in nachweisbaren Ausnahmefällen kann die Ausländerbehörde bei dringend erforderlichen Auslandsreisen einen Ausnahmekleber in den gültigen Reisepass anbringen.

Seite 2

b) **einen unbefristeten Aufenthaltstitel** (Niederlassungserlaubnis, Daueraufenthalt-EG)

- **WICHTIG! Auch wenn Ihr Reisepass abgelaufen ist, besteht Ihr unbefristeter Aufenthaltstitel weiter fort!** Dieser verliert nicht die Gültigkeit, nur weil der Reisepass abgelaufen ist.
- Ihr Aufenthalt ist in Kombination Ihres abgelaufenen Reisepasses und der unbefristeten Aufenthaltserlaubnis weiterhin rechtmäßig und gilt als ausreichende Legitimation.
- Sie erhalten keine Fiktionsbescheinigung, denn Sie haben weiterhin einen gültigen Aufenthaltstitel.
- bestenfalls führen Sie eine Bescheinigung des Konsulats/der Botschaft mit sich, die die Verlängerung des Reisepasses bestätigt.
- sollten Sie bereits im Besitz eines neuen gültigen Reisepasses sein, können Sie per Mail an auslaenderamt@remscheid.de einen Termin zur Vorsprache zwecks Aufnahme Ihrer biometrischen Daten vereinbaren, damit ein neuer elektronischer Aufenthaltstitel bestellt werden kann.
 - wichtiger Hinweis:
 - die Wartezeit auf einen Termin beträgt aktuell 3 Monate
 - es werden aktuell vorrangig nur notwendige, erforderliche Termine vergeben!
- **Reisen ins Ausland** sind möglich, wenn Sie Ihren neuen gültigen Reisepass, Ihren abgelaufenen Reisepass sowie Ihren (alten) eAT in Form der Niederlassungserlaubnis bei sich führen. Nur in nachweisbaren Ausnahmefällen kann die Ausländerbehörde bei dringend erforderlichen Auslandsreisen einen Ausnahmekleber in den gültigen Reisepass anbringen.

2. Ich halte mich im Ausland auf und

a) **habe meinen Aufenthaltstitel verloren oder dieser ist abgelaufen.**

- bitte nehmen Sie rechtzeitig vor der geplanten Rückreise Kontakt mit der zuständigen deutschen Botschaft auf (nicht mit der Ausländerbehörde) und beantragen ein Visum zur Wiedereinreise.

b) **bin bereits mehr als 6 Monate im Ausland.**

- nehmen Sie grundsätzlich rechtzeitig vor Erreichen der 6-Monats-Frist Kontakt mit der Ausländerbehörde auf.
- die Kontaktaufnahme hat nur durch den Antragsteller*in persönlich (oder per Vollmacht) schriftlich per Mail an auslaenderamt@remscheid.de zu erfolgen.
- die Ausländerbehörde prüft dann, ob die Wiedereinreisefrist verlängert werden kann.

Mit freundlichen Grüßen
Ihre Ausländerbehörde